



Gleitschirmflieger-Mainspessart e.V.
Wolfgang Wiesebrock
Bohlleitenweg 11 A
97082 Würzburg

Gmund, 07.04.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tiertalberg", 97225 Zelligen-Retzbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger-Mainspessart die Außenstart- und -landelaubnis „Tiertalberg“ des DHV vom 11.01.2016 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Tiertalberg“, Gemeinde Zelligen Retzbach vom 26.02.2015 wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert.
2. Die geländespezifischen Auflagen B, Nr. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:
 - Auflage 3:** Die auf beiliegender Karte gekennzeichnete Vogelschutzzone darf nicht beflogen werden. Der Flugsektor umfasst somit den Geländeeinschnitt unterhalb der Winzerhütte
 - Auflage 4:** sowie den nächsten Geländeeinschnitt in Richtung Nordwesten. Er endet nach diesem Einschnitt am ersten, auch aus der Luft gut sichtbaren Felssporn. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 100 m über der Startplatzhöhe. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit (Jan. bis Juli) ist Rücksicht zu nehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
 - Auflage 5:** Flüge entlang der Kante in Richtung Westen sind nur bis zum Beginn der Vogelschutzzone gestattet.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Alle anderen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Tiertalberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 09.11.2003 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Bescheid vom 26.02.2015 wurde die Erlaubnis verlängert. Mit Schreiben vom 11.01.2016 beantragte der Geländehalter die Änderung der geländespezifischen Auflagen. Anlass war ein Schreiben der Naturschutzbehörde, in dem dem Geländehalter vorgeworfen wurde, gegen Auflagen der Erlaubnis verstoßen zu haben. Insbesondere ging es um Flüge in Richtung Westen und um die Einhaltung der Überflughöhe von 100 m über der Hangkante. Um zukünftig Probleme mit den Bestimmungen zu vermeiden, beantragte der Verein die Anpassung der Auflagen entsprechend dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2009. Die Unterlagen wurden durch den DHV geprüft und die Änderungen vorgenommen.

Es ging darum, den Abflug in Richtung Westen zu ermöglichen, da dieser Bereich westlich des Startplatzes bis zur Vogelschutzzone für den Höhengewinn von großer Bedeutung ist. So wurde bereits im Jahr 2009 mit der Naturschutzbehörde vereinbart, das Flugverbot in Richtung Westen aufzuheben und Flüge bis zum Rand des Vogelschutzgebietes zu erlauben. Die Karte, auf die sich die Erlaubnis bezieht, wurde im Jahr 2009 in Absprache mit dem Naturschutz geändert, die Auflagen jedoch nicht angepasst.

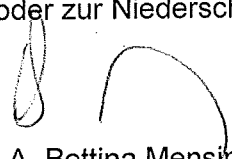
Zum anderen wurde der Wunsch geäußert, in der Erlaubnis die Definition „100 m über Hangkante“ zu präzisieren, um die Umsetzung der Auflage zu erleichtern.

Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb